



Kanton Thurgau



Politische Gemeinde Berlingen

REGLEMENT ÜBER DIE BOOTSSTATIONIERUNG IN BERLINGEN

Vom Gemeinderat genehmigt am:
16.12.2019
Inkrafttreten: 01.01.2020

POLITISCHE GEMEINDE BERLINGEN



Reglement über die Bootsstationierung in Berlingen

Die Politische Gemeinde Berlingen erlässt das Reglement über die Bootsstationierung im folgenden "Reglement" genannt.

1. Geltungsbereich

Gebiet

1.1 Gebiet

Das Reglement gilt für die Benützung sämtlicher von der politischen Gemeinde Berlingen betriebenen und beaufsichtigten Steg- und Bojenliegeplatzanlagen. Ihr Geltungsbereich umfasst alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen und vom Kanton Thurgau gemäss Konzession zugeteilten Wasserliegeplätze, die in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen.

Benutzer

1.2 Benutzer

Wer die Steganlagen, Bojenfelder und Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen des Reglements zu halten.

2. Organe

Grundsatz

2.1 Grundsatz

Die Gemeinde Berlingen betreibt als Eigentümerin die Bojen- und Steganlagen. Sie räumt über Teile der Anlagen Nutzungsrechte ein. Frei werdende Bootsplätze werden in erster Linie den Einwohnern der Gemeinde Berlingen zugeteilt.

Gemeinderat

2.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die oberste Aufsicht über die Anlagen und Einrichtungen. Bootsplatzzuteilungen und alle mit der Bootsstationierung zusammenhängenden Entscheide werden durch den Gemeinderat gefällt. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung.

2.3 Aufgaben

Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

- Verwaltung der Bojen- und Steganlagen
- Führen der Wartelisten und Belegungspläne
- Vermietung, Zuteilung, Umteilung und Kündigung von Bootsliegeplätzen
- Bau und Unterhalt von Steganlagen
- Änderung und Ergänzung des Reglements

Bojenwart

2.4 Bojenwart

Der Bojenwart wird vom Gemeinderat bestimmt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einem Pflichtenheft geregelt. Er sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und die Einhaltung der Vorschriften des Reglements. Er ist beauftragt, allen Benützern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies dem Gemeinderat.

3. Benützung

Steganlagen

3.1 Bootsstationierung

Es ist Vorschrift, alle Boote doppelt zu sichern!

An den Steganlagen sind Zuteilungen für folgende Boote vorgesehen:

- Maximale Länge 7 m
- Maximale Breite 1.80 - 2.55 m (vereinzelte Stegplätze bis 3.30 m)
- Maximales Gesamtgewicht 1900 kg

Siehe Zuteilung 3.6



| | |
|------------|---|
| | <p>An den Kopfstegen darf nur zum Ein- und Aussteigen sowie zum Beladen kurzfristig festgemacht werden. Stegplätze dürfen nicht als Beibootsplätze gehalten werden. Wiederholter Missbrauch kann zur Kündigung des Bootsplatzes führen.</p> |
| Bojenfeld | <p>Boote im Bojenfeld dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: Tiefgang A-Reihe max. 1.6 m, B-Reihe max. 1.0 m, C-Reihe max. 0.9 m, D-Reihe max. 0.6 m, Länge je nach Liegeplatz max. 11 m, Gewicht max. 6 Tonnen. (siehe auch Punkt 6. Wasserstandsangaben)</p> |
| Haftung | <p>3.2 Haftung Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bootseigner haften für alle Schäden, die sie an den Liegeplätzen, den Einrichtungen, an den Nachbarschiffen usw. verursachen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen, deren Zubehör oder Ladungen.</p> |
| Gewerbe | <p>3.3 Gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen und Einrichtungen Der Gemeinderat kann ortsansässigen Betrieben gewerbliche Bootsplätze vermieten. Für diese Plätze wird ein schriftlicher Vertrag vom Gemeinderat ausgestellt. In diesem Vertrag werden die einzelnen Nutzungsrechte der Bootsplätze festgelegt.</p> |
| Anmeldung | <p>3.4 Anmeldung Sämtliche Gesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Gesuche zur Anmeldung und Umteilungsgesuche sowie alle weiteren Gesuche für das Folgejahr müssen jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingereicht werden. Die Anmeldung erfolgt mittels Meldekarte und Kopie des Bootsausweises (siehe Homepage der Gemeindeverwaltung Berlingen).</p> |
| Warteliste | <p>3.5 Warteliste Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf eine Warteliste gesetzt. Bewerber können sich nur für einen Bootsplatz bewerben (Bojenplatz oder Stegplatz). Berlinger Einwohner werden bevorzugt. Lehnt jemand auf der Warteliste drei Anfragen für eine Platzzuteilung ab, so fällt er aus der Warteliste.</p> |
| Zuteilung | <p>3.6 Zuteilung Die Zuteilung durch den Gemeinderat erfolgt im Februar gemäss der Rangfolge der entsprechenden Warteliste. Eine Zuteilung kann nur erfolgen, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes für den frei werdenden Liegeplatz eignet (siehe 3.1). Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn falsche Masse angegeben worden sind. Ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht grundsätzlich nicht und kann auch nicht in irgendeiner Weise abgeleitet werden. Bei der Vergabe von freien Plätzen gelten zudem folgende Prioritäten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einwohner von Berlingen haben Vorrang gegenüber auswärtigen Bewerbern.- Stegplätze werden nur an Einwohner von Berlingen vergeben. Gibt ein Stegplatzmieter seinen Wohnsitz in Berlingen auf, gilt dies als Kündigung und der Stegplatz geht an die Gemeinde zurück.- Die Zuteilung eines zweiten Bootsliegeplatzes ist grundsätzlich nicht möglich an Personen, die im gleichen Haushalt leben, oder an Personen von Eignergemeinschaften. |
| Umteilung | <p>3.7 Umteilung Umteilungen unterliegen den gleichen Kriterien wie Zuteilungen. Umteilungsgesuche werden in einer Warteliste geführt. Der Gemeinderat kann Umteilungen anordnen bei Bootswechsel des Mieters und zwecks Optimierung der Ausnutzung der Bootsplätze.</p> |





| | |
|-----------------|---|
| Nutzer / Eigner | 3.8 Nutzer / Eigner Bootsliegeplätze dürfen nicht an Dritte weitervermietet werden. Der Eigner muss einen gültigen Schiffsführerausweis der entsprechenden Kategorie besitzen. Der Mieter muss Bootseigner sein, in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt und auch Versicherungsnehmer sein. |
| Übertrag | 3.9 Übertrag Bootsliegeplatz Der Gemeinderat kann auf Antrag eine Übertragung des Bootsliegeplatzes an Partner oder direkte Nachkommen bewilligen. Bei Eignergemeinschaften besteht vom Miteigner kein Anspruch auf den gleichen oder anderen Liegeplatz. Gibt der Inhaber das Boot auf, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die bestehende Warteliste wird berücksichtigt. |
| Bootswechsel | 3.10 Bootswechsel Der Liegeplatz darf nur mit dem gemeldeten Boot belegt werden. Vor dem Kauf eines anderen Bootes ist ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat zu richten, damit im Vorfeld ein passender Liegeplatz geprüft werden kann. Es gibt keinen Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz. |
| Umplatzierungen | 3.11 Umplatzierungen Der Bojenwart ist befugt, hoch- und niedrigwasserbedingte Umteilungen für begrenzte Zeitdauer vorzunehmen. Boote, die nicht reglementskonform oder unrechtmässig stationiert sind, kann der Bojenwart zu Lasten der Eigner entfernen oder umplatzieren. Weiter ist der Gemeinderat ohne Entschädigungsfolge berechtigt, für die Dauer von Unterhaltsarbeiten an Bootsplatzeinrichtungen die erforderlichen Boote umzuplatzieren oder wegzuweisen. |
| Meldepflicht | 3.12 Meldepflicht Wird der zugewiesene Liegeplatz für eine Saison nicht benutzt, muss dies der Mieter dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe bis zum 31. Januar des laufenden Jahres melden. Die Liegeplatzrechnungen werden im März erstellt. |
| Kündigung | 3.13 Kündigung Erfolgt keine Meldung an den Gemeinderat und der Platz wird bis 1. Juni nicht belegt, erfolgt per 31. Dezember die Kündigung. Über den Platz wird ab Juli verfügt. |
| Kündigungsfrist | Die Kündigung des gemieteten Liegeplatzes ist dem Gemeinderat möglichst frühzeitig zu melden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, spätestens bis zum 31. Dezember . |
| Kündigungsgrund | Bei Nichteinhalten des Reglements kann der Gemeinderat den zugeteilten Bootsliedplatz kündigen. Insbesondere bei Verstössen gegen die Bestimmungen bezüglich: Zuteilung, Nutzer / Eigner, Eignergemeinschaft, Bootswechsel, Umplatzierungen, Meldepflicht und bei Nichtbezahlen der Mietgebühr nach der ersten schriftlichen Mahnung. Die Kündigung erfolgt auch, wenn der Mieter offensichtlich den Liegeplatz hält, ohne das Boot zu bewegen, oder das Boot sich nicht in fahrtüchtigem Zustand befindet. |
| Platzentzug | Bei gravierendem Nichtbeachten von Vorschriften oder der Gefahr von Personen- oder Umweltschäden kann der Gemeinderat über die Kündigung hinaus einen sofortigen Entzug des Liegeplatzes verfügen. |
| Rückforderung | 3.14 Rückforderung Mietgebühr Mietgebühr: Mit der Zuteilung wird die Jahresgebühr für das ganze Jahr fällig. Rückerstattung: Nur bei Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt. Sollten bei extremem Niedrig- oder Hochwasser die Liegeplätze nicht benutzt werden können, |





besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Bei Niedrigwasser werden die Boote nach Möglichkeit umplatziert (siehe 3.11).

Bojenstein, Kette

3.15 Festmachen

Es ist Vorschrift, alle Boote doppelt zu sichern!

Bojensteine inkl. Kette und Boje werden vom Bootsbesitzer bezahlt und sind durch diesen zu unterhalten. Eine jährliche Kontrolle des Grundgeschirrs (Schäkel und Ring am Bojenstein) durch den Liegeplatzinhaber ist unerlässlich. In Berlingen werden Einheitsbojensteine und ausreichend starke Ketten verwendet. Die Bestellung von Steinen muss über den Bojenwart erfolgen, geeignete Ketten und Bojengeschirr können im Fachhandel bezogen werden. Die Bojenketten im Bojenfeld Gupfen müssen folgende Längen und Nenndicken aufweisen:

- Reihe A = 6 m Ø 12 mm
- Reihe B = 6 m Ø 12 mm
- Reihe C = 5 m Ø 12 mm
- Reihe D = 4 m Ø 10 mm

Tauwerk

Die Boote müssen mit genügend starkem Tauwerk befestigt werden, damit die Steganlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Bojengeschirre müssen sturmsicher sein. Wenn pro Platz zwei Pfähle vorhanden sind, muss das Boot auch an beiden Pfählen befestigt werden (beide Gewichte gleich schwer). Zum Schutz der Stege sind dem Boot entsprechende Befestigungen (Ketten, Stroppen) in der richtigen Länge zu verwenden.

Gelbe Boje

Die Bojen müssen den kantonalen Vorschriften entsprechen (gelbe Farbe) und die zugeteilte Platznummer muss gut leserlich sein. Bojen, welche zu Saisonbeginn nicht beschriftet sind, werden vom Bojenwart zu Lasten des Mieters beschriftet.

Servicearbeiten

Ausserordentliche Arbeiten und Servicearbeiten durch den Bojenwart werden den Mietern separat in Rechnung gestellt.

Technische Hilfsblätter für die Bootsstationierung können auf der Gemeindefachseite als pdf eingesehen werden.

Einwassern

3.16 Ein- und Auswassern

An den Steganlagen kann ab dem **1. März** eingewässert werden. Bojen dürfen frühestens ab dem **15. März** gesetzt und benutzt werden.

Auswassern

Alle Boote an den Steganlagen und im Bojenfeld sind spätestens bis zum **30. November** auszuwassern und alle Bojen müssen entfernt sein. Liegengebliebene Bojen werden nach dem **30. November** kostenpflichtig entfernt (gilt nicht für Bojenwart und Berufsfischer in Berlingen).

Beiboote

3.17 Beiboote

Beiboote müssen immer in den zugeteilten Gestellplätzen gelagert werden. Sie dürfen nicht an Steganlagen festgemacht oder auf öffentlichem Ufergrund abgestellt werden. Bei Missachtung muss der Bojenwart die Beiboote zu Lasten der Mieter entfernen. Die Beiboote müssen hinten so beschriftet sein, dass im Gestell der Eigner ersichtlich ist.

a) am Spiegel mit der Bootsnummer + A (Beispiel: TG 2224 A) oder

b) am Spiegel mit Eigernamen + Bojennummer (Beispiel: Fritz Müller C 14)

Die Beschriftung genügt mit wasserfestem Filzstift, kann aber auch aufgemalt sein.

Beim Ausbleichen der Schrift muss diese umgehend erneuert werden.

Die Beiboote müssen so platziert werden, dass die Kennzeichnung bei einer Kontrolle lesbar ist.





3.18 Ankern
Ankern / Befahren Das Ankern und unnötiges Querbefahren sowie schwimmen / baden im Bereich der gelben Begrenzungsbojen / Strandbad und Badezone ist nicht gestattet.

4. Allgemeines

4.1 Boote entfernen
Boote entfernen Der Gemeinderat kann zu Lasten des Mieters ein Boot auswassern bzw. einstellen lassen, wenn es unbefugt stationiert ist, ein Nachbarboot gefährdet, sich in nicht fahrtüchtigem Zustand befindet oder wenn keine gültige Betriebsbewilligung vorhanden ist.

Boote dürfen nicht in einem Schlipf oder am öffentlichen Ufer angelegt oder gelagert werden. Sie werden auf Kosten des Eigners vom Bojenwart entfernt. Sobald ein Boot verkauft ist - auch während der Saison - muss der Gemeinderat informiert werden. Er entscheidet, ob das Boot bis Ende Saison liegen bleiben darf.

4.2 Private Bojenplätze
Private Bojen Sämtliche privaten Bojen müssen mit der jeweiligen zugeteilten Nummer (BER 000) gut sichtbar beschriftet sein. Nicht beschriftete Bojen können kostenpflichtig eingezogen werden. Private BER-Bojen dürfen nur vom jeweiligen Grundstückbesitzer genutzt werden. Diese Bojenplätze dürfen nicht gratis weitergegeben oder untervermietet werden. Bei Bootswechsel ist dies der Gemeindeverwaltung mit dem neuen Bootsausweis (Kopie) unverzüglich zu melden.

4.3 Bootsstationierung
Bootsstationierung Es dürfen im Wasser keine Boote auf nicht konzessionierten Plätzen befestigt, gelagert, geankert oder landseitig am Ufer und seeseitig mit Anker oder Steinen befestigt werden. Wild gelagerte Boote können kostenpflichtig entfernt werden (es gilt der Wasserstand 397 müM).

Gastplätze Gastplätze sind ausschliesslich für auswärtige Besucher vorgesehen. Bojen- oder Stegplatzinhaber dürfen diese nicht nutzen.

Ausnahmen: Kurzaufenthalt zum Ein- und Ausladen ist erlaubt (max. 2 Std.) / bei Sturmgefahr (Sturmwarnung 90er Frequenz) / bei Schäden am Boot ist die Nutzung des Gastplatzes umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und in der Folge unaufgefordert ein Reparaturbeleg einzureichen.

Zu widerhandlung der Gastplatznutzung kann zum Verlust des zugeteilten Bojen- oder Stegplatzes führen.

4.4 Bojenwart / Hafenmeister
Bojenwart Der Bojenwart darf nicht für private Einrichtungen beansprucht werden bzw. soll für die erteilten Aufträge vom Auftraggeber bezahlt werden. Das gemeindeeigene Arbeitsfloss darf nur vom Bojenwart bedient und gefahren werden. Im Falle von Verschmutzungen besteht Meldepflicht an die Feuerwehr / Ölwehr und den Gemeinderat.

4.5 Verbote / Gebote
Verbote Fischen, Baden, Surfen, Kitesurfen und Sporttauchen sind im Bereich der Steganlagen und im Bojenfeld nicht gestattet. Die Gemeinde Berlingen lehnt jegliche Haftung ab.

Geschwindigkeit: Im Bojenfeld und für die Zufahrten zu den Stegen muss die gesetzlich festgelegte Maximalgeschwindigkeit von 3 Knoten resp. 5 km/h (Motor im Standgas) eingehalten werden. Die Boote haben sich im rechten





Winkel zum Ufer 300 m zu entfernen, bevor Parallelfahrten zum Ufer erlaubt sind.

4.6. Wasserstandsangaben

Wasserstand

Die Tiefenangaben in Position 3.1 basieren auf einem Wasserstand von 395.30 müM des Pegels Berlingen.

Abfragen sind über <http://www.bodensee-hochwasser.info/> möglich.

Der Bootseigner ist verpflichtet, diesen zu beobachten und gegebenenfalls die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um das Aufsitzen des Bootes zu vermeiden, und nötigenfalls die Bojenkette zu verlängern oder zu verkürzen.

4.7 Verordnung Bodenseeschifffahrt

Verordnung

Die Bodensee-Schifffahrtsverordnung ist zu befolgen. Allfällige Verstösse gegen diese Verordnung können zum Entzug des gemieteten Bootsplatzes führen.

5. Inkraftsetzung

Genehmigung

Das Reglement wurde am 16.12.2019 durch den Gemeinderat genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente bzw. die "Allgemeine Verordnung über die Bootsliegeplätze" und das "Merkblatt zur Bootsstationierung".

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am **1. Januar 2020** in Kraft und wird allen Mietern schriftlich zugestellt, ebenso allen Gesuchstellern ab 2020.

Übergang

Der Besitzstand bleibt gewahrt. Beim Übergang auf das neue Reglement bleiben alle festen Mietverhältnisse bestehen.

Berlingen, 16.12.2019

Der Gemeindepräsident
Ueli Oswald

Die Gemeindeschreiberin
Maja Moser

